

Sozialgericht Magdeburg

S 24 AS 2411/18 ER

Aktenzeichen



Eingegangen

30. AUG. 2018

Michael Loewy
Rechtsanwalt

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 24. August 2018 durch die
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Haupt-
sache Umzugskosten in Höhe von 3.332,00 € für den Umzug von der
in in die in
durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der An-
tragsteller.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug unter Bei-
ordnung von Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667
Bad Harzburg bewilligt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für ein gewerbliches Umzugsunternehmen für den zum 1. September 2018 geplanten Umzug.

Die am 6. Juli 1973 geborene Antragstellerin zu 1) und der am 14. Januar 1964 geborene Antragsteller zu 2) stehen zusammen bei der Antragsgegnerin im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II). Am 9. Februar 2016 schlossen die Antragsteller mit ihrem derzeitigen Vermieter, der

(im Folgenden:) einen für die Zeit

vom 1. März 2016 bis zum 31. August 2016 befristeten Mietvertrag zu einer monatlichen Gesamtmiete von 378,88 €. Der Mietvertrag wurde in der Folgezeit mehrmals verlängert, letztmalig bis Ende August 2018.

Ab Mai 2016 erhöhten sich die Mietaufwendungen um 22,00 € aufgrund einer von den Antragstellern veranlassten Modernisierungsmaßnahme. Die erhöhten Mietaufwendungen erkannte die Antragsgegnerin nicht an. Diesbezüglich sind beim Sozialgericht Magdeburg bereits mehrere Klageverfahren anhängig (S 24 AS 3360/17 (Mai 2016), S 24 AS 2781/17 (Oktober 2016 bis Mai 2017) und S 24 AS 1111/18 (Oktober 2017 bis März 2018)).

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 wurden die Antragsteller über die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung belehrt (329,40 €) und zugleich zur Kostensenkung aufgefordert. Die Antragsgegnerin wies darauf hin, dass ab Juni 2018 KdU nur noch in Höhe der angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Am 3. Mai 2018 haben die Antragsteller einen Antrag auf Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen für die Zeit ab Juni 2018 gestellt. Nach Angaben der Antragsteller sei die bisher in bewohnte Wohnung zum 31. Mai 2018 gekündigt worden. Mit Bescheid vom 14. Mai 2018 gewährte die Antragsgegnerin Grundsicherungsleistungen für die Zeit von Juni 2018 bis Mai 2019 in Höhe des Regelbedarfes der Antragsteller (je 374,00 €). Leistungen für Unterkunft und Heizung wurden vorerst nicht berücksichtigt.

Die Wohnungskündigung wurde durch die _____ letztmalig bis zum 31. August 2018 verlängert.

Nachdem bereits unter dem 13. Juli 2018 ein Änderungsbescheid ergangen ist, ändert die Antragsgegnerin zuletzt mit Bescheid vom 23. Juli 2018 die Leistungswährung für August 2018 ab und gewährte den Antragstellern Grundsicherungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.153,60 € (Regelbedarf je 374,00 € und KdU 405,60 €).

Aufgrund eines beabsichtigten Umzuges nach _____ beantragten die Antragsteller bereits am 23. Mai 2018 beim örtlichen zuständigen Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord die Zusicherung zur Übernahme der monatlichen Aufwendungen für die Wohnung in der _____ in _____. Die Übernahme wurde mit Bescheid vom 18. Juli 2018 zugesichert.

Am 19. Juli 2018 haben die Antragsteller den Mietvertrag für die zuvor benannte Wohnung in _____ unterschrieben. Beginn des Mietverhältnisses ist der 1. September 2018.

Am 23. Juli 2018 zeigten die Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin den beabsichtigten Umzug zum 1. September 2018 nach _____ an. Mit Bescheid vom 26. Juli 2018 hob die Antragsgegnerin daraufhin den Bewilligungsbescheid vom 14. Mai 2018 mit Wirkung zum 1. September 2018 vollständig auf.

Am 26. Juli 2018 beantragten die Antragsteller die Übernahme der Umzugskosten für den von ihnen beabsichtigten Umzug am 1. September 2018 nach _____. Dem Antrag fügten sie Kostenvoranschläge von drei Umzugsunternehmen bei. Das günstigste Angebot der Firma " _____ " vom 24. Juli 2018 belief sich hierbei auf 3.332,00 €. Hierin war eine Pauschale für Umzug/Transport von 1.200,00 €, eine Gebühr für den LKW 300,00 €, Fahrtkosten von 1.200,00 € und eine Gebühr für die Halteverbotszone (100,00 €) enthalten. Die Antragsteller baten um Übernahme der Umzugskosten bis zum 10. August 2018.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2018 bestätigte die Antragsgegnerin zunächst die Erforderlichkeit des Umzuges nach Wolgast.

Mit Bescheid vom 10. August 2018 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten ab. Zur Begründung führte diese aus, dass nach § 22 Abs.

6 SGB II Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden können. Bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens habe eine Abwägung zwischen den persönlichen Interessen und den Interessen der Solidargemeinschaft der Steuerzahler zu erfolgen. Da die Mittel für das Arbeitslosengeld II aus den allgemeinen Steuermitteln aufgewandt werden, bestehe grundsätzlich ein allgemeines fiskalisches Interesse an der Geringhaltung der Kosten. Vorliegend überwiege das öffentliche Interesse, da die Allgemeinheit bei laufenden Sozialleistungen aus öffentlich-rechtlichen Mitteln von jeglichen ungerechtfertigten Belastungen geschont werden müsse. Demgegenüber seien durch die Antragsteller keine Gründe vorgetragen worden, welche eine Ausnahmesituation rechtfertigen (Behinderung, Krankheit etc). Die Umzugskosten seien daher im Rahmen der Obliegenheit der Antragsteller, die Hilfebedürftigkeit zu verringern (§ 2 Abs. 1 SGB II) gering zu halten. Der Umzug sei selbständig im Rahmen der Selbsthilfe durchzuführen.

Hiergegen richtete sich der Widerspruch der Antragsteller vom 15. August 2018 über welchen, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden wurde.

Am 13. August 2018 erfolgte eine persönliche Vorsprache der Antragsteller bei der Antragsgegnerin. Gesprächsthemen waren nach dem geführten Protokoll unter anderem die Umzugskosten. Der Antragsteller zu 2) gab ausweislich des Gesprächsvermerkes an, dass er ausschließlich den Führerschein Klasse B habe und daher nicht mit Anhänger und auch keinen 7,5-Tonner-LKW fahren dürfte. Die Antragstellerin zu 1) sei nicht im Besitz eines Führerscheines. Dem einzigen ihnen zur Verfügung stehen Helfer sei der Führerschein angenommen worden. Die Eltern der Antragstellerin zu 1) seien schwer krank und leben in , Geschwister habe sie nicht und zu ihrer 21-jährigen Tochter habe sie keinen Kontakt. Die Mutter des Antragstellers zu 2) sei bereits 82 Jahre alt und von seinen drei Geschwistern sei keine Hilfe zu erwarten. Der Kontakt zu seiner Familie sei seit 1985 problematisch. Nachbarn, Freunde und Bekannte seien nicht vorhanden, die beim Umzug behilflich sein können. Ausschließlich ein Bekannter, welcher in wohne, könne helfen.

Nach den weiteren Ausführungen in der Gesprächsnotiz habe die Antragsgegnerin die Antragsteller zur Vorlage von Angeboten aufgefordert, aus welchen sich ausschließlich die Kosten für ein Kfz sowie des dazugehörigen Fahrer ergeben sollen. Kosten für Helfer seien nicht übernahmefähig. Nach den weiteren Angaben der Antragsteller haben die meisten Umzugsunternehmen auf Umzugshelfer bestanden. Ausschließlich

drei Unternehmen aus _____ und eines aus _____ seien bereit gewesen, ausschließlich das Kfz nebst Fahrer zu stellen.

Die Antragstellerin zu 1) habe weiter von zwei Bandscheibenvorfällen im Lendenbereich berichtet. Ausweislich eines Attestes könne sie selbst eine Stelle als Gebäudereiniger nicht ausüben. Beim Antragsteller zu 2) bestünden keine gesundheitlichen Einschränkungen.

Bezüglich des Weiteren Vorbringens wird auf die von der Antragsgegnerin gefertigte und von den Antragstellern gegengezeichnete Gesprächsnotiz vom 13. August 2018 wird auf Blatt 181 der Gerichtsakte verwiesen.

Am 14. August 2018 sprachen die Antragsteller erneut bei der Antragsgegnerin vor und reichten die angeforderte Bescheinigung der Firma „ _____ “ ein, ausweislich derer sich die Personalkosten von 1.200,00 € aus den Kosten von 600,00 € pro Tag für einen LKW und einen Fahrer zusammensetzen.

Ausweislich des geführten Protokolls informierte die Antragsgegnerin die Antragsteller über die Übernahme von Umzugskosten für einen selbst durchgeführten Umzug. Antragsteller seien normalerweise verpflichtet, Angebote von Mietwagenfirmen für die Anmietung z.B. eines 3,5-Tonnners einzureichen. Ein solches Kfz dürfte der Antragsteller zu 2) maximal fahren. Informationen über anfallende Kosten seien von der Antragsgegnerin im Vorfeld eingeholt worden. Ausweislich des Gesprächsvermerkes habe der Antragsteller zu 2) erklärt, keine Kenntnisse der Ladungssicherung zu haben und verwies zugleich auf die Unzumutbarkeit des mehrmaligen Fahrens der Strecke. Im Endergebnis würden die Kosten, nach seiner Auffassung, die Höhe des Umzugsangebotes erreichen.

Bezüglich des weiteren Inhaltes des Gesprächsvermerkes von 14. August 2018 wird auf Blatt 183 f der Gerichtsakte verwiesen.

Die Antragstellerin hat zugleich am 14. August 2018 einen Wertgutschein für die Anmietung eines Fahrzeuges in Höhe von 355,17 € ausgestellt. Eine Abrechnung der tatsächlichen Fahrtkosten solle nach dem Umzug erfolgen.

Den Wertgutschein haben die Antragsteller nicht entgegengenommen.

Am 15. August 2018 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Nach Auffassung der Antragsteller bestehe ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II. Das Ermes-

sen der Antragsgegnerin auf Übernahme dieser Umzugskosten sei auf „null“ reduziert. Zur Begründung tragen die Antragsteller vor, dass diese aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage seien, den Umzug in Eigenregie durchzuführen. Für den Antragsteller zu 2) sei bereits am 2. März 2009 ein Gutachten nach Aktenlage des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit erstellt worden, welches ein negatives Leistungsbild für die Verrichtungen des häufigen Hebens und Tragens ohne mechanische Hilfsmittel, für Überkopfarbeiten und anhaltende Armvorhalte rechts sowie die häufige einseitige oder kraftvolle Beanspruchung von Armen und Händen rechts attestierte. Nach einem nach Aktenlage am 24. September 2008 erstellten Gutachten seien bei der Antragstellerin die Verrichtungen des Überkopfarbeitens und anhaltende Armvorhalte sowie häufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel ausgeschlossen. Sie sei wegen einer Osteochondrose im Lumbalbereich und Funktionseinschränkungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörungen und Gelenkblockierungen arbeitsunfähig geschrieben.

Einen Umzugshelfer als dem Bekanntenkreis können sie zur Hilfe heranziehen, so dass die beantragte Kostenübernahme eines gewerblichen Umzugsunternehmens ohne zusätzliche Helfer möglich sei. Der durch die Antragsgegnerin in Aussicht gestellte Gutschein für die Anmietung eines 3,5-Tonnners sei nicht ausreichend, den Umzug in einem zumutbaren Maß durchzuführen. Die einfache Entfernung zwischen und betrage 420 km. Die Antragsteller bewohnen derzeit eine 3-Zimmerwohnung, so dass diese bei Anmietung eines 3,5-Tonnners mindestens 4 bis 5 Mal zwischen den Wohnungen pendeln müssten. Aufgrund der erheblichen Distanz sei für den Umzug demnach ein Zeitfenster von 4 bis 5 Tagen einzuplanen. Dies ist unzumutbar. Hinzu komme, dass der angemietete 3,5-Tonner voraussichtlich wieder am Ort der Anmietung zurückgegeben werden müsste, wodurch eine weitere Heimfahrt notwendig wäre. Im Übrigen nütze die Gewährung eines Anmietungsgutscheins für einen Transporter bei erst nachträglicher Übernahme der Fahrtkosten (Benzinkosten) nichts, da es den Antragsteller nicht möglich sei, die Benzinkosten vorzustrecken. Familienangehörige, welche beim Umzug helfen könnten, haben die Antragsteller nicht. Diese leben nicht vor Ort. Eidesstattliche Versicherungen vom 17. August 2018 wurden vorgelegt.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung habe das Umzugsunternehmen „ abgelehnt (Schreiben vom 17. August 2018). “

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die Kosten für den Umzug von der in :
zur in : in Höhe
von 3.332,00 € für ein gewerbliches Umzugsunternehmen zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt bei verständiger Würdigung ihres Vorbringens,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt diese aus, dass Umzugskosten nur ausnahmsweise und im Einzelfall übernommen werden können, soweit diese notwendig und angemessen seien. Als notwendig seien die Kosten in dem Umfang anzusehen, wie sie sich bei einer Familie aus den unteren Einkommensschichten ergeben würden. In der Regel werden bei Nichtleistungsempfängern im unteren Einkommensbereich Umzüge mit selbst angemieteten Fahrzeugen und unter Hilfe von Verwandten, Freunden und Bekannten durchgeführt. Nur wenn ein Hilfebedürftiger wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht in der Lage seien, den Umzug selbst zu organisieren, könne im Ausnahmefall die Anmietung oder Beauftragung eines Umzugswagens oder Umzugsunternehmens in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall liege hier indessen nicht vor. Die von den Antragstellern behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegen keinen Ausnahmezustand, der einen Umzug unter Nutzung eines Umzugsunternehmens erforderlich macht. Die Gutachten des ärztlichen Dienstes aus den Jahren 2008 und 2009 belegen bereits nicht den aktuellen Gesundheitszustand der Antragsteller. Anlässlich der persönlichen Vorsprache am 13. August 2018 habe der Antragsteller zudem das Bestehen von gesundheitlichen Einschränkungen verneint. Soweit Beeinträchtigungen bei der Antragstellerin bestehen, sei nicht ersichtlich, weshalb diese keine anderen Arbeiten, insbesondere das Verpacken des Hausrates, vornehmen könne, zumal auch die Angebote der Umzugsfirmen ohne Verpackungsleistungen ausgeschrieben wurden. Zudem verfügen die Antragsteller über einen Umzugshelfer. Aufgrund der Dringlichkeit sei durch die Antragsgegnerin selbst die Möglichkeit der Gewährung von Umzugskosten für einen eigenständig durchgeführten Umzug ermittelt worden, um einen rechtzeitigen Umzugsbeginn zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten seien den Antragstellern am 14. August 2018 erläutert worden. Die Entgegennahme der Wertgutscheine sei verweigert worden, wodurch die Antragsteller selbst die Eilbedürftigkeit herbeigeführt haben. Die Antragsgegnerin sei weiterhin bereit die erforderlichen Kosten für einen

Umzug in Selbsthilfe für die Anmietung eines Transporters und der Fahrkosten zu übernehmen. Ein erneuter Wertgutschein könnte ausgestellt werden. Die tatsächlichen Fahrkosten würden nach dem durchgeführten Umzug abgerechnet werden. Gegebenenfalls könne auch ein Fahrtkostenvorschuss gewährt werden.

Die Antragsteller verfügen nach eigenen Angaben über ein Umzugsvolumen von insgesamt 35 m³. Ein Transporter, z.B. ein Mercedes Sprinter verfüge über ein Fassungsvermögen von 14 m³, so dass maximal 3 Transportfahrten notwendig seien. Es sei zudem üblich, besonders bei Personen aus den unteren Einkommensschichten, welche den Maßstab der Notwendigkeit bilden, Kleinteile, Teile der Bekleidung und kleiner Teile des Hausrates anlässlich anderer notwendiger Fahrten mit dem PKW zu transportieren. Das auf Seiten der Antragsteller eine derartige Möglichkeit bestanden habe, werde durch deren Tankverhalten deutlich. Ein solches Umzugsverhalten sei auch zumutbar. Ein Umzug von 4 bis 5 Tagen sei keinesfalls notwendig. Das die Antragsteller nicht in der Lage gewesen wären, die Fahrtkosten zu verauslagern, könne nicht gefolgt werden. Ausweislich der eingereichten Kontoauszüge haben diese am 13. August 2018, mithin im Bewusstsein der Auseinandersetzung über die Frage der Übernahme von Umzugskosten und der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung zur Selbsthilfe, 430,00 € in bar vom Konto abgeboben. Zumindest ein Teil dieses Geldes wäre demnach für die Vorleistung von Fahrtkosten verfügbar gewesen. Selbst wenn sie damit, was bestritten werde, die Miete gezahlt haben, hätten sie damit die Fahrtkosten verauslagern können. Eine Wohnungslosigkeit der gekündigten Wohnung habe nicht mehr gedroht.

Die Antragsteller sind dem entgegengetreten und haben eine Quittung überreicht, ausweislich dessen die Miete an den derzeitigen Vermieter am 13. August 2018 in bar beglichen worden ist. Nach deren Auffassung gehe das Selbsthilfegebot keinesfalls soweit, dass vorsätzlich die von der Antragsgegnerin gezahlte Miete zweckentfremdet werden dürfte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, zu welcher die Beteiligten den wesentlichen Verfahrensvorgang übersandt haben, auf die Gerichtsakte aus dem Verfahren S 24 AS 1111/18 und S 24 AS 3360/17 verwiesen. Aufgrund der Dringlichkeit konnte von dem Eingang der Verwaltungsakte bei Gericht abgesehen werden. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Das Gericht kann nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrundes (also die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch eines Anordnungsgrundes (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruches). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden.

Der Beweismaßstab im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfordert im Gegensatz zu einem Hauptsacheverfahren für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen nicht die volle richterliche Überzeugung. Dies erklärt sich mit dem Wesen dieses Verfahrens, das wegen der Dringlichkeit der Entscheidung regelmäßig keine eingehenden, unter Umständen langwierigen Ermittlungen zulässt. Deshalb kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur eine vorläufige Regelung längstens für die Dauer eines bereits anhängigen oder erwartenden Hauptsacheverfahrens getroffen werden, die das Gericht in der Hauptsache nicht bindet. Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr für als gegen die Richtigkeit der Angaben spricht.

Ist dem Gericht im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so muss anhand einer Folgenabwägung entschieden werden. Hierbei sind die grundrechtlichen Belange der Antragsteller einzubeziehen.

Diese Grundsätze beachtend haben die Antragsteller gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf vorläufige Übernahme der begehrten Kosten für das gewerbliche Umzugsunternehmen in Höhe von 3.3320,00 €.

a) Die Antragsteller haben zunächst einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller gehören, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, zum Kreis der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II. Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des § 7a SGB II noch nicht erreicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), sind erwerbsfähig im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 SGB II und hilfebedürftig (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 SGB II) und haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II). Über den Freibetrag übersteigendes Einkommen nach § 12 Abs. 2 SGB II sowie über Einkommen verfügen die Antragsteller nicht.

b) Der von den Antragstellern verfolgte Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten beruht auf § 22 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II. Nach dieser Vorschrift können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Notwendig ist ein Umzug, wenn er erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Notwendigkeit des Umzuges und die Übernahme von Umzugskosten dem Grunde nach ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, sondern ausschließlich die Höhe der zu übernehmenden Kosten.

Umzugskosten im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II sind nur insoweit als Bedarf anzuerkennen, wie sie grundsicherungsrechtlich angemessen sind. Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit im jeweils zu beurteilenden Einzelfall ist maßgeblich zu berücksichtigen, worauf die Antragsgegnerin zu Recht verwiesen hat, dass der Leistungsempfänger nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II alles zu tun hat, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern. Er ist daher gehalten, den Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen. Die Übernahme von Umzugskosten durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen kommt nicht per se in Betracht. Die Übernahme derartiger Kosten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass die Antragsteller ausweislich der geführten Gespräche bei der Antragsgegnerin, nicht gewillt waren, anderen Möglichkeiten des Umzuges als das durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen in Erwägung zu

ziehen. Damit haben die Antragsteller verkannt, dass nicht jede von ihnen beantragte Leistung zuerkannt werden kann und muss, sondern nur soweit diese unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auch angemessen ist.

Die hier von den Antragstellern begehrten Umzugskosten sind – insbesondere im Bereich des SGB II – ungewöhnlich hoch, obgleich die Antragsteller noch weitere wesentlich teurere Kostenvoranschläge eingereicht haben. Zu berücksichtigen ist vorliegend indessen, dass kein Umzug innerhalb einer Stadt bzw. innerhalb eines Landkreises, sondern ein Umzug in ein entferntes Bundesland geplant ist. Hieraus resultieren auch die hohen Kosten des Angebotes der Firma „...“. Dieses Angebot beinhaltet ausschließlich die Kosten für den LKW, einen Fahrer und die Fahrtkosten für 2 Tage, sowie die weiteren anfallenden Kosten für Halteverbotszonen. Kosten für einen weiteren (gewerblichen) Umzugshelfer und der De- und Montage von Möbeln sowie das Verstauen von Umzugsgut in Kartons sind nicht enthalten. Seitens der Antragsteller wurde auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass sie nicht in der Lage sind, selbständig – ggf. unter Zuhilfenahme ihres privaten Umzugshelfers – den Hausrat zu verpacken und Möbel ab- und aufzubauen. Insoweit geht auch die Kammer davon aus, dass vor allem beim Antragsteller zu 2) keine körperlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einem Umzug in Eigenregie entgegenstehen. Körperliche Beschwerden hat dieser bei der persönlichen Vorsprache am 13. August 2018 auch verneint und mit seiner Unterschrift bestätigt. Auch ist das aus dem Jahr 2009 eingereichte Gutachten, welches von der Besserung der damals bestandenen Beschwerden berichtet hat, nicht geeignet, die aktuelle gesundheitliche Situation des Antragstellers glaubhaft darzulegen.

Zur Überzeugung der Kammer scheidet indessen im vorliegenden Fall ein Verweis auf einen 3,5-Tonner aus. Zwar wäre der Antragsteller zu 2) dazu befähigt, diesen zu fahren. Über einen weiteren Helfer, welcher im Besitz einen Pkw-Führerschein ist, verfügten die Antragsteller, was diese auch eidesstattlich versichert haben und durch die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt worden ist, nicht. Ein Pkw mit welchem, wie der Antragsgegner meint, kleineres Umzugsgut (wie z.B. Hausrat) hätte transportiert werden können, stand daher nicht weiter zur Verfügung. Soweit die Antragsgegnerin unter Verweis auf die Kontoauszüge (vom 17. Mai, 30. Mai, 19. Juni) meint, die Antragsteller hätten bereits anlässlich anderer Fahrten nach Wolgast kleinere Gegenstände im privaten Pkw transportieren können, wird angemerkt, dass der Mietvertrag für die Wohnung in Wolgast erst am 19. Juli 2018 unterschrieben worden ist. Ob eine

Nutzung bzw. ein Beräumen der Wohnung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. bereits zuvor möglich gewesen wäre, ist fraglich.

Die Entfernung zwischen und beträgt bei der kürzesten Strecke 460 km (Google Maps) und dauert (ohne Pausenzeiten) 5,5 Stunden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Pausenzeiten während der Fahrt wohl wahrgenommen werden (müssen), das Auto Be- und Entladen werden muss, die herangeschafften Möbel wenigstens grob in der Wohnung gelagert werden müssen, erscheint für die Kammer eine Umzugsdauer von 4 Tagen als nachvollziehbar. Ein Fahren ohne Unterbrechungen kann wohl niemanden zugemutet werden, zumal der Antragsteller zu 2) als einziger über einen Führerschein verfügt. Das die Antragstellerin zu 1) aufgrund ihres körperlichen Leistungsvermögens nur bedingt unterstützend tätig sein kann, hat die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt. Der Verweis auf die alleinige Durchführung des Umzuges erscheint der Kammer dies berücksichtigend als unzumutbar, zudem der Umzug überwiegend in Eigenregie des Antragstellers zu 2) zu erfolgen hätte.

Zudem erscheint auch der durch die Antragsgegnerin in Aussicht gestellte Wertgutschein nicht für einen Umzug in Eigenregie geeignet sein. Zutreffend hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Antragstellers ist, Angebote einzuholen und der Antragsgegnerin zur Prüfung vorzulegen. Gleichwohl übersteigen die durch die Kammervorsitzende im Internet recherchierten Angebote (z.B. Sixt.de) – ausgehend von 4 Tagen - den von der Antragsgegnerin wiederholt angebotenen Wertgutschein von ca. 350,00 €. Neben Kosten für den Pkw (3,5-Tonner) kommen noch weitere notwendige Kosten für Kasko-Versicherung und Kraftstoff hinzu, wobei die Kraftstoffkosten in Anbetracht der Distanz nicht unerheblich sein dürften.

Ein Verweis auf eine nachträgliche Abrechnung kann den Antragstellern nicht zugemutet werden. Die Antragsteller haben durch Vorlage der Kontoauszüge glaubhaft gemacht, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten vorzustrecken.

Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die Antragsteller hätten am 13. August 2018 - im Bewusstsein der Auseinandersetzung über die Frage der Übernahme von Umzugskosten und der Kenntnis der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung hierzu - 430,00 € in bar vom Konto abgehoben und es hätten ihnen mithin finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden, um in Vorleistung treten zu können, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen haben die Antragsteller glaubhaft am gleichen Tag die Miete ihrer derzeit noch bewohnten Wohnung in bar beglichen. Zum anderen kann den Antragstel-

ler auch nicht vorgeworfen werden, sie hätten in „Kenntnis der Auffassung der Antragsgegnerin“ gehandelt. Konkrete Modalitäten über den Umzug in Eigenregie und die Bereitschaft der Antragsgegnerin zur Ausstellung eines Wertgutscheins für einen 3,5-Tonner sowie der Abrechnung der Fahrtkosten nach durchgeführten Umzug erfolgten erst am Folgetag, den 14. August 2018.

Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass – nach dem unbestrittenen Vortrag – die Antragsteller von der Antragsgegnerin zur Vorlage von Kostenvoranschlägen für ein gewerbliches Umzugsunternehmen aufgefordert worden sind, welchem die Antragsteller unverzüglich nachgekommen sind. Aktenkundig ist zumindest die Aufforderung der Antragsgegnerin das Kostenangebot der Firma „i“ hinsichtlich der einzelnen Position ausschlüsseln zu lassen, um auszuschließen, dass Kosten für einen Umzugshelfer enthalten sind. Damit hat die Antragsgegnerin zwar noch keine Zusicherung im rechtlichen Sinn (§ 34 SGB X) abgegeben. Sie hat den Antragstellern damit jedoch die Kostenübernahme in Aussicht gestellt. Die gesundheitlichen und die persönlichen Situationen haben die Antragsteller bei der persönlichen Vorsprache am 13. August 2018 umfassend dargelegt. Die vorgetragene Aspekte (gesundheitliche Beschwerden der Antragstellerin, keine zur Verfügung stehenden Helfer aus dem Familienkreis, nur ein vorhandener Führerschein) hat die Antragsgegnerin indessen zu keinem Zeitpunkt berücksichtigt. Es besteht zwar eine grundsätzliche Verpflichtung, die Hilfebedürftigkeit so gering als möglich zu halten und daher gerade Umzüge überwiegend in Eigenregie durchzuführen. Die hierzu in Betracht kommenden Selbsthilfemöglichkeiten müssen jedoch unter Würdigung des Einzelfalls auch durchführbar und zumutbar sein. Hieran fehlt es nach Auffassung der Kammer.

Den Antragstellern kann auch nicht vorgeworfen werden, dass diese sich nicht frühzeitig genug um den Umzug nach Wolgast gekümmert hätten. Der Mietvertrag für die Wohnung wurde am 19. Juli 2018 unterschrieben. Den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten stellten die Antragsteller am 26. Juli 2018. Angebote für Umzugsunternehmen waren bereits eingeholt. Erst mit Bescheid vom 10. August 2018 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Selbsthilfe und der Obliegenheit die Kosten gering zu halten, wies diese zuvor nicht hin.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund, namentlich die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht. Der Umzug ist zum 1. September 2018 geplant und steht insoweit

unmittelbar bevor. Über finanzielle Mittel die Kosten hierfür aufzubringen, verfügen die Antragsteller nicht. Eine Ratenzahlungsvereinbarung wurde durch das Umzugsunternehmen „ „ abgelehnt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

3. In diesem Verfahren haben die Antragsteller Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff Zivilprozessordnung (ZPO). Die Antragsteller können nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, auch nicht in Raten aufbringen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung weist, wie aus den obigen Entscheidungsgründen ersichtlich, eine hinreichende Erfolgsaussicht auf und ist nicht mutwillig. Die Beordnung von Rechtsanwalt Michael Loewy ist geboten, da im Verfahren schwierige rechtliche und tatsächliche Fragen zu klären sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

gez.
Richterin am Sozialgericht

